

## **Bekanntmachung**

### **Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Herr Matthias Kuhlmann, Lerchenweg 2, 49762 Sustrum, beantragt auf dem Grundstück Gemarkung Sustrum, Flur 30, Flurstück 37, den Umbau und die Erweiterung eines Stallgebäudes mit 40 Bullen- und 30 Kälberplätzen (BE 2), den Neubau eines Bullenstalles mit 150 Plätzen (BE 3), den Neubau einer Lagerhalle für Festmist (201 m<sup>2</sup>) sowie für Maschinen und Geräte (140 m<sup>2</sup>), die Errichtung einer Silageplatte (720 m<sup>2</sup>) und den Betrieb des vorhandenen Mastschweinestalles mit 300 Plätzen (BE 1). Die Gesamtanlage soll nach Vorhabenumsetzung eine Kapazität von 190 Bullen, 30 Kälbern und 300 Mastschweinen haben.

Aufgrund der Kumulation mit den bereits zwei vorhandenen Masthähnchenställen (insgesamt 75.000 Masthähnchen) war gemäß § 11 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 11 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 UVPG i. V. m. der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben befindet sich in einem intensiv landwirtschaftlich genutzten Raum. Die Flächenversiegelung (ca. 2.880 m<sup>2</sup>) findet auf Hof- und Ackerflächen statt. Die Flächen sind bereits stark anthropogen überformt und nicht als ökologisch wertvoll einzustufen. Anfallendes Oberflächenwasser wird weiterhin schadlos abgeleitet. Nicht abgeleitetes Oberflächenwasser kann in den Randbereichen versickern. Erhebliche Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung und des Wasserhaushalts können so vermieden werden. Eine wesentliche Beeinträchtigung liegt somit nicht vor.

Die Biotopausstattung und Lebensraumbedeutung der Biotope für Tiere und Pflanzen ist nicht sehr mannigfaltig ausgeprägt, sondern aufgrund der Landschaftsverhältnisse und Lebensraumstrukturen eher einfältig, monoton und strukturarm. Vorkommen besonders oder streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Sinne des § 10 BNatSchG sind dort nicht bekannt. Ebenso liegen keinerlei Erkenntnisse über Vorkommen von in roten Listen verzeichneter Tier- und Pflanzenarten vor. Zudem sind für Tiere artenschutzrechtliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen.

Eine Überschreitung der zulässigen Richtwerte gem. TA Luft hinsichtlich Geruch und Staub besteht ausweislich des Immissionsschutzgutachtens nicht. Ebenso betrifft dies die möglichen Lärmemissionen i. S. der TA Lärm.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 02.07.2025

**Landkreis Emsland**  
**Der Landrat**